



Einreicher: Stadtverordneter Twerdy, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen öffentlich

Betreff:
Auswirkungen von Motorbooten

Erstellungsdatum:	03.08.2020
Eingang Büro der SVV:	03.08.2020
weitergeleitet an das Büro OBM:	03.08.2020
Termin der Beantwortung:	24.08.2020
Terminverlängerung:	
Eingang der Beantwortung:	01.09.2020

Anlass des Auskunftersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

Auf den Gewässern um Potsdam sind hunderte Motorboote des Freizeit-Individualverkehrs unterwegs, die Treibhausgase, Stickoxide, Lärm, Benzin und Öl emittieren und Wellenschlag gegen die Ufer verursachen. Die zahlreichen Raser müssen aufwendig per Drohne und Hubschrauber kontrolliert werden, was nur an einzelnen Tagen möglich ist. Jedes sechste kontrollierte Boot weist Mängel auf und immer mehr Fahrer sind alkoholisiert unterwegs. Nach Artikel 4 der EU-Sportbootrichtlinie dürfen „Sportboote“ nur betrieben werden, wenn sie weder die Gesundheit und Sicherheit von Personen und Sachen noch die Umwelt gefährden. Da durch anthropogene Treibhausgasemissionen in den nächsten Jahren das Überschreiten von Kipppunkten im Weltklimasystem hin zu einer Hitzezeit droht, müssen aller Möglichkeiten zur Emissionsminderung genutzt werden. Diese Tatsache hat Potsdam mit dem Klimanotstand anerkannt. Freizeit-Motorboote sind damit nicht weiter zu betreiben.

Am 14.07.2020 war in der Märkischen Allgemeinen Zeitung zu lesen, dass Enten, deren Bestand zurück geht, aufgrund des zunehmenden Schiffsverkehrs auf der Havel in ihrer Not in der Stadt brüten, was häufig zum Tod der Küken beim Sturz von Dächern oder im Autoverkehr führt.

Daher frage ich den Oberbürgermeister:

- 1. Wie viele Motorboote sind auf Potsdamer Gewässern unterwegs und wie viele davon sind in Potsdam zugelassen?**
- 2. Wie ist die Entwicklung bei den beiden Größen in den letzten Jahren bis heute?**
Die Beantwortung dieser Fragen liegt in der Zuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Ein deutsches Kleinfahrzeug darf auf Binnenschifffahrtsstraßen nur geführt werden, wenn es mit einem gültigen amtlichen Kennzeichen versehen ist. Die Registrierung erfolgt auf Grundlage der Binnenschifffahrt-Kennzeichnungsverordnung (KIFzKV-BinSch) durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter.
- 3. Welche Probleme treten dabei durch Störung von Ökosystemen und Tieren durch Lärm, Wellenschlag und Gewässerverschmutzung auf?**

Folgende Probleme können in Abhängigkeit von Motorboots- und Gewässertyp auftreten:

- Verlärmung des Gewässers und somit Störung unterschiedlichster Tierartengruppen in/auf/über dem Gewässer,
- Verunreinigung des Gewässers durch Abprodukte des Antriebes, welche auch durch Geruch wahrnehmbar sind, Abgabe von Chemikalien der Bootsanstriche,
- Verklappung von Abfall und Abwässern und somit Verunreinigung von Gewässern,
- störende Wirkung des Wellenschlages, der zur Beeinträchtigung des schützenden Uferbewuchses führt, zur Erosion ungeschützter Ufer, zur Beeinträchtigung der Flora und Fauna,
- Beschädigung an Schwimmblattpflanzen und Schilfgürteln,
- Beeinträchtigung von Gewässerteilen ohne Fahrrinne (Buchten, Totarme usw.) durch das Anker und das längere Verweilen in ihnen,
- Verletzungen an Tieren durch den Schiffsschraubenbetrieb,
- direkte Zerstörung von Ufervegetation durch unkundige Bootsführer,
- Verdrängung von nichtmotorisiertem Wassersport und von Badenden.

4. Welche Konflikte bestehen zwischen Motorbooten und treibhausgasneutralem Wassersport wie Badenden, Kanus und Segelbooten?

Je geringer die Nutzungsintensität und je größer die gegenseitige Rücksichtnahme desto geringer ist das Konfliktpotenzial.

5. Potsdam hat den Klimanotstand ausgerufen. Welche Möglichkeiten sieht der Oberbürgermeister den Einsatz von Motorbooten auf Potsdamer Gewässern zu reduzieren bzw. zu beenden (z.B. Verbot der Nutzung städtischer Bootsplätze bzw. Gebührenerhöhung, die Umwelt- und Klimafolgen einpreist, Ausweisung weiterer geschützter Naturbereiche, Verbot ortsfremder Motorboote, Verbot der Neuzulassung von Motorbooten, keine Zulassung bzw. Verlängerung weiterer Bootsliegeplätze für Motorboote bzw. Gewerbe zu deren Vermietung, Geschwindigkeitsbegrenzungen)?

Bezüglich des Einsatzes von Motorbooten auf Potsdamer Gewässern sieht der Oberbürgermeister wegen fehlender Zuständigkeiten kaum Handlungsspielraum für die Verwaltung.

Der überwiegende Teil der Potsdamer Gewässer ist Bestandteil von Bundeswasserstraßen, welche sich in der Verwaltung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter befinden. Ein Verbot des Befahrens dieser Bundeswasserstraßen mit motorbetriebenen Fahrzeugen bedarf einer Regelung durch den Bund (Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt), da dieser dazu die Anlage/Liste der Bundeswasserstraßen, welche dem allgemeinen Verkehr dienen, im Wasserstraßengesetz (WaStrG) ändern müsste. In deren Zuständigkeit liegt auch die Zulassung von Motorbooten (Siehe Frage 1/2). Weitere schiffbare Landesgewässer sind in der Landesschifffahrtsverordnung (LSchiffV) aufgeführt, für die das Land zuständig ist. (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz).

Die Landeshauptstadt Potsdam arbeitet bei der Zulassung neuer Steganlagen darauf hin, dass bevorzugt Sammelsteganlagen errichtet werden und somit eine Abkehr von den Einzelsteganlagen erfolgt. Ziel ist es, an den Gewässern eine Vielzahl von Eingriffen z.B. in Form von Einschnitten in den Schilfgürtel durch Einzelsteganlagen zu vermeiden. Unter anderem in diesem Zusammenhang plant die Landeshauptstadt Potsdam die Aufstellung eines Stadtentwicklungskonzeptes Gewässer und Ufer, welches die Gewässer in Abschnitte unterteilt und die dortigen Nutzungseinschränkungen sowie die Nutzungsmöglichkeiten aufführt. Dieses Konzept wird voraussichtlich ab 2021 erarbeitet.

Die Landeshauptstadt Potsdam verwaltet den städtischen Bootsplatz „Auf dem Kiewitt 33 a“ als Betrieb gewerblicher Art sowie 6 weitere Bootsplätze, die an Vereine verpachtet sind.

Auf dem Bootsplatz Auf dem Kiewitt 33 a sind derzeit 115 Bootsplätze vermietet. Von diesen sind 78 Motorboote und insgesamt 37 Segelboote, Kanus oder Ruderboote.

Folgende Vereine nutzen die städtischen Flächen: zwei Angelvereine, ein Motorbootclub, zwei Segelvereine, ein Kanusportverein.

Eine Gebührenerhöhung für Vereine und gemeinnützig anerkannte Sportorganisationen auf städtischen Grundstücken ist aufgrund der festgelegten Nutzungsentgelte aus der Sportanlagen- Nutzungs- und Vergabeordnung der Landeshauptstadt Potsdam nicht möglich. Darüber hinaus hat die Stadtverordnetenversammlung im Jahre 2001 die 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Sportförderung vom 02.12.1994 beschlossen und ausdrücklich darin festgehalten, dass die Förderung der Vereins- und Verbandarbeit unter anderem auch für Wassersportanlagen ein Förderziel der Landeshauptstadt Potsdam

Drucksache Nr. 20/SVV/0836

darstellt. Die zwischen den Vereinen und der Landeshauptstadt Potsdam geschlossenen Verträge laufen sehr langfristig, um den Vereinen eine Planungssicherheit zu geben und so auch Investitionen zu fördern.

Die Steg- und Liegeplatzordnung regelt für den Bootsplatz „Auf dem Kiewitt 33 a“ die Miete. Der vereinbarte Mietzins wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Ortsüblichkeit und Angemessenheit für Winter- und Sommerliegeplätze ermittelt, die Betriebskosten werden umgelegt.

Wenn Änderungen bzgl. der Gebühren erfolgen sollen, bedarf es einer Änderung der Sportanlagen- Nutzungs- und Vergabeordnung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Zuständigkeit: Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt